

no	DB	20	RV	B4			d/a
datum	24.11.	25.11.	25.11.				1.12
signat	DB	7	Pr	1-			Pr

s.B.34.12. ^{AU} O.-WF/rd **CPD** 24.11.1971 Bern, den 22. November 1971

Ref s.B.34.12. Au.O.

Bericht über die Verhandlungen betreffend die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Oesterreich vom 12.11.1953 (Wien 15. bis 19. November 1971)

1. Vorbemerkungen

Am 25. Februar 1968 hat Oesterreich an die Schweiz das Gesuch um Revision des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens vom Jahre 1953 gerichtet. Obwohl schweizerischerseits die Revision des Abkommens weder als notwendig noch als dringlich angesehen wurde, ermächtigte der Bundesrat den Beauftragten für internationale Steuerfragen, die Frage mit der oesterreichischen Seite zu diskutieren. In der Folge fand vom 12. bis 14.11.1968 in St. Gallen eine erste Zusammenkunft zwischen einer schweizerischen und einer oesterreichischen Verhandlungsdelegation statt. Die Verhandlungen der vergangenen Woche knüpften an die Ergebnisse dieser Zusammenkunft an und bezweckten eine Klarstellung der beidseitigen Positionen.

2. Die ursprünglichen Revisionsbegehren Oesterreichs

- Oesterreich wünschte, das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Schweiz-Oesterreich gesamthaft auf die Grundlage des OECD-Modellvertrages zu stellen und damit im Unterschied zur gegenwärtigen Situation auch ein Recht des Quellenstaates zur Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzen zu begründen.
- Ferner verlangte Oesterreich die Aufnahme neuer Bestimmungen zur Eindämmung der missbräuchlichen Inanspruchnahme des DBA.
- Schliesslich wünschte Oesterreich die Aufnahme von Klauseln über den Informationsaustausch sowie über die postalische Zustellung von Steuerbescheiden "jeder Art".

./.

3. Die Verhandlungen in Wien

3.1. Allgemeiner Verlauf

Das OECD-Musterabkommen bildete den Ausgangspunkt für die Verhandlungen. Bei der Diskussion der einzelnen Punkte erwies sich das unterzeichnete, aber noch nicht ratifizierte DBA Schweiz-BRD als ein erhebliches Präjudiz, ohne dass es sich aber einseitig zu Gunsten Oesterreichs ausgewirkt hätte. So konnte sich die schweizerische Delegation namentlich bei der Ablehnung eines Quellensteuerrückbehalts auf Zinsen und Lizenzen, wo das DBA Schweiz-BRD den Nullsatz vorsieht, auf dieses Abkommen berufen; ferner auch bei der Auskunftsklausel, die im DBA Schweiz-BRD eine mildere Ausgestaltung erfahren hat als im OECD-Musterabkommen. Anders verhielt es sich bei den Dividenden, wo sich Oesterreich ein vertragliches Besteuerungsrecht in der Höhe von 15 % ausbedingen will, was dem im OECD-Musterabkommen und dem im neuen DBA Schweiz-BRD festgesetzten Satz entsprechen würde; die Schweiz ist hier nur in sehr beschränktem Masse zu einem Entgegenkommen bereit (höchstens 5% bzw. 0% im Falle eines Holdingverhältnisses). In der Regelung des Besteuerungsrechtes des Quellenstaates für Dividenden, Zinsen und Lizenzen ist, wie die Verhandlungsrunde zeigte, wohl die Hauptschwierigkeit der Abkommensrevision zu erblicken. Was die Missbrauchsbestimmungen betrifft, so konnten hiefür zur Hauptsache die im neuen DBA Schweiz-BRD vorgesehenen Lösungen als Vorbild herangezogen werden. Sonderprobleme, wie zum Beispiel die Zusatzbesteuerung von im andern Vertragsstaat gelegnem Grundeigentum (vergl. DBA Schweiz-BRD, Art. 24), stellten sich nicht.

3.2. Das Verhandlungsergebnis

Es lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

3.2.1. Die Ersetzung des bestehenden DBA Schweiz-Oesterreich durch einen neuen, auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens

- 3 -

beruhenden Vertrag ist nach Auffassung beider Parteien grundsätzlich durchführbar.

3.2.2. In einigen Punkten drängen sich abweichende Lösungen auf, namentlich in jenen Fragen, wo die Parteien divergierende Standpunkte vertreten. Dies ist der Fall in der Frage des Besteuerungsrechts des Quellenstaates für Dividenden, Zinsen und Lizenzen. Ferner tritt die Schweiz in der Frage, wie die Doppelbesteuerung vermieden werden soll, grundsätzlich für die Befreiungsmethode statt der im OECD-Musterabkommen vorgesehenen Anrechnungsmethode ein; die Schweiz wäre aber allenfalls bereit, bei der Anrechenbarkeit von gewissen geschäftlichen Vermögensbestandteilen ein Zugeständnis zu machen. Was die Missbrauchsbestimmungen betrifft, so sind hierfür Lösungen erforderlich, die den besondern zwischenstaatlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, zwischen den Delegationen besteht in dieser Hinsicht bereits weitgehende Uebereinstimmung.

3.2.3. Die Sonderfrage der Zuteilung der Besteuerungsrechte für Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie der Abzugsfähigkeit von ^{*}Versicherungsbeiträgen, woran unsere Landsleute in Oesterreich stark interessiert sind, bleiben der weiteren Prüfung vorbehalten.

3.2.4. Das oesterreichische Begehren um Aufnahme einer Bestimmung über postalische Zustellungen im andern Vertragsstaat ist stillschweigend fallengelassen worden.

3.2.5. Mit dem Abschluss eines neuen DBA auf dem Gebiete der Einkommens- und Vermögenssteuern soll wenn möglich auch die Revision der im geltenden Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Erbschaftssteuern verbunden werden. Damit würde vermieden, dass auf den beiden Gebieten mit unterschiedlichen Begriffen operiert werden muss. In sachlicher Hinsicht würde diese Revision keine wesentlichen Aenderungen mit sich bringen.

* Sozial-

./.

- 4 -

4. Weiteres Vorgehen

Beiderseits sieht man vor, vorerst einmal ein Vernehmlassungsverfahren über das Verhandlungsergebnis durchzuführen. In beiden Staaten dürfte dieses Verfahren im Frühjahr 1972 abgeschlossen sein. Die oesterreichische Delegation wünscht, spätestens im Frühsommer mit der schweizerischen Delegation zu einer weiteren und wenn möglich abschliessenden Verhandlungsrunde zusammenzutreten.

Was die Revision der Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Gebiete der Erbschaftssteuern betrifft, wird ebenfalls das Musterabkommen der OECD als Grundlage dienen. Die beiden Parteien werden in Anlehnung an dieses Abkommen Vertragsentwürfe ausarbeiten und diese im kommenden Frühjahr austauschen. Einzelheiten sollen informell, d.h. schriftlich oder zwischen den Delegierten der beiden Länder beim Fiskalkomitee der OECD in Paris diskutiert werden.

5. Kontakte mit der Schweizerkolonie in Oesterreich

Am Vorabend der am Dienstag, den 16. November 1971 aufgenommenen Verhandlungen fand in den Lokalitäten des Schweizervereins mit Vertretern der Schweizerkolonie und der schweizerisch-oesterreichischen Handelskammer eine Aussprache über die zu revidierenden Abkommensbestimmungen statt. Durch die Erläuterung der einzelnen Revisionspunkte konnten verschiedene Unklarheiten und Missverständnisse ausgeräumt werden. Unsere Landsleute zeigten Verständnis für die Gründe, die uns veranlassten, auf Verhandlungen mit Oesterreich einzutreten. Sie wünschten aber andererseits, auch in Zukunft über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten zu werden.

./.

Ba 23. Nov. 71 1.8

- 5 -

Kopie z.K. an:

- Dienst Ost
 - Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten
 - Rechtsabteilung
 - Politisches Sekretariat (2 Ex.)
 - Schweizerische Botschaft, Wien (3 Ex.)
 - Herrn Botschafter Thalmann
 - Herrn Botschafter Diez
 - Herrn Minister Miesch
 - Herrn Minister Nussbaumer
 - Herrn Fürspr. Jaccard
- RL, MYJ, WF